

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 454/14

Verkündet am 11.08.2017

Burmeister, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Wilhelm Friedrich Mittrich, 12D Robert Adam Street, London W1G 3HN, Vereinigtes Königreich
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

gegen

Rolf Schälke, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Corvin Fischer**, Viktoriastraße 23, 25524 Itzehoe, Gz.: 4/17FI06 Fi/aß

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Rochus Graf Strachwitz**, Heilwigstraße 88, 20249 Hamburg

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Ebertplatz 10, 50668 Köln, Gz.: 315-456/14

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Mittler und die Richterin am Landgericht Dr. Gronau auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.01.2015 für Recht:

gez.

1. Der Beklagte wird verurteilt,

es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre,

zu unterlassen,

zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

"[...], Mittrich kam aus Hamburg, hatte dort ein Bordell und mischte in allerlei zwielichtigen Geschäften mit. Ob Musik-Piraterie oder Brandstiftung, ...'[...]",

so wie geschehen auf der Website www.buskeismus-lexikon.de in der Berichterstattung "Freitagsbericht 06. Dezember 2013 Verhandlungen 10:00 Wilhelm Mittrich vs. Google Inc., Legal Support 324 O 600/12".

2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 258,17 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.9.2014 zu zahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; im Hinblick auf Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistungen in Höhe von € 6.000,-; im Übrigen gegen Sicherheitsleistungen in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf € 6.000,- festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt vom Beklagten die Unterlassung von Äußerungen, die sich mit einem vom Kläger gegen einen Dritten geführten Gerichtsverfahren befassen, sowie die Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten.

Der Kläger ist überwiegend in der Musik- und Tonträgerindustrie tätig.

Der Beklagte ist verantwortlich für die Website unter der Domain „www.buskeismuslexikon.de“, auf der er u.a. Berichte über Gerichtsverhandlungen im Äußerungsrecht veröffentlicht (vgl. Anlage K 1). Auf dieser Seite veröffentlichte er im Dezember 2013 einen Beitrag (vgl. Anlage K 2) mit dem Titel „*Freitagsbericht 06. Dezember 2013 Was war heute los?*“, der unter der Überschrift

„Verhandlungen

10:00

Wilhelm Mittrich vs. Google Inc., Legal Support 324 O 600/12“

die mündliche Verhandlung der Kammer in dem Verfahren zum Aktenzeichen 324 O 660/12 zum Gegenstand hat. In diesem Verfahren verlangte der dortige und hiesige Kläger von dem Betreiber einer Internet-Suchmaschine Unterlassung im Hinblick auf die Verbreitung eines „Snippets“ (Suchergebnisanzeige). Der Snippet ging inhaltlich auf die als Anlage K 3 vorgelegte anonyme Berichterstattung zurück. Unter der Zwischenüberschrift

„Kommentar und Hinweis RS“

heißt es in der hier streitgegenständlichen Berichterstattung unter anderem:

„Wir möchten betonen, dass der Google-Snippet 'Mittrich kam aus Hamburg, hatte dort ein Bordell und mischte in allerlei zwielichtigen Geschäften mit. Ob Musik-Piraterie oder Brandstiftung...', Unsinn ist. Herr Mittrich hatte kein Bordell und machte keine Geschäfte mit zwielichtigen Gestalten. Ob der Kläger aus Hamburg kommt, wissen wir nicht. Auch das braucht nicht zu stimmen.“

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit der Verbreitung des vom Beklagten in Anführungszeichen aufgenommenen Zitats des „Snippets“ im Rahmen des vom Beklagten verfassten Berichts. Die inhaltliche Aussage des Snippets ist unwahr; es ist jedoch zutreffend, dass im Verfahren vor der Kammer zum Aktenzeichen 324 O 660/12 über die

Zulässigkeit des Snippets gestritten wurde. Zum weiteren Inhalt der Berichterstattung wird auf die Anlage K 2 verwiesen.

Der Kläger mahnte den Beklagten wegen der streitgegenständlichen Berichterstattung erfolglos ab (vgl. Anlagen K 4, K 5). Insoweit macht er mit dem Klagantrag zu 2 die Erstattung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 258,17 geltend, die er auf der Grundlage einer 0,65 Gebühr nach einem Streitwert von € 5.000,- nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer berechnet (vgl. zur Zahlungsaufforderung Anlagen K 9, K 10).

Auf Antrag des Klägers und dortigen Antragstellers erließ die Kammer eine einstweilige Verfügung zum Aktenzeichen 324 O 33/14 und untersagte dem Antragsgegner/hiesigen Beklagten bei Meinung der üblichen Ordnungsmittel die streitgegenständlichen Äußerungen (vgl. Anlage K 6).

Nachdem der Beklagte die Abgabe einer Abschlusserklärung ablehnte (vgl. Anlage K 8, K 9), erhob der Kläger die streitgegenständliche Klage und verfolgt sein Unterlassungsbegehren nunmehr im Hauptsacheverfahren weiter. Die Klage wurde dem Beklagten am 19.09.2014 zugestellt.

Der Kläger ist der Meinung, der Beklagte verbreite die Äußerungen als Täter und verfolge mit der Berichterstattung eigene Ziele, indem er den Kläger wegen der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe „sanktioniere“ und die Vorwürfe durch die Hintertür erneut verbreite. Selbst wenn man den Beklagten lediglich als Verbreiter ansähe, sei die Äußerung sowohl aufgrund der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wegen der Unwahrheit der ehrverletzenden Äußerung als auch wegen Verletzung des Anonymitätsschutzes des Klägers unzulässig.

Im Rahmen der Abwägung müsse berücksichtigt werden, dass es um die Verbreitung unwahrer Behauptungen von Dritten gehe, die aus anonymer / trüber Quelle stammten. Es bestehe kein legitimes Informationsinteresse an der verbreiteten, unstreitig unwahren Information.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre,

es zu unterlassen

zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

"[...], Mitrich kam aus Hamburg, hatte dort ein Bordell und mischte in allerlei zwielichtigen Geschäften mit. Ob Musik-Piraterie oder Brandstiftung, ...'[...]",

so wie geschehen auf der Website www.buskeismus-lexikon.de in der Berichterstattung "06.12.2013 - Schwieriger Tag für Rechtsanwalt Krüger";

2. an den Kläger 258,17 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Meinung, der Antrag des Klägers zielt nicht auf Anonymitätsschutz ab. Entweder es bestehe Anonymitätsschutz für ein Verfahren insgesamt oder er bestehe nicht. Nach dem Tenor im einstweiligen Verfügungsverfahren dürfte aber weiter unter Namensnennung berichtet werden, lediglich bestimmte Gegenstände, die im Prozess erörtert würden, dürften nicht genannt werden.

Der Unterlassungsanspruch bestehe ohnehin weder auf Basis der von dem Kläger gegebenen Begründung, noch unter dem Gesichtspunkt des Anonymitätsschutzes. Nachdem sich der Kläger nun auf beides stütze, sei die Klage als alternative Klagehäufung unzulässig (vgl. BGH GRUR 2011, 521). Diese Entscheidung sei auch keine Spezialität des Wettbewerbsrechts, sondern allgemeine Regelung (vgl. BGH Beschluss vom 27.11.2013 III ZR 371/12).

Er habe die streitgegenständliche Behauptung weder aufgestellt noch verbreitet; er habe sich ausreichend von der Behauptung distanziert. Es handele sich um eine wahrheitsgemäße Prozessberichterstattung.

Auch die Abwägung der betroffenen Interessen ergebe die Zulässigkeit der Berichterstattung. Die „Saalöffentlichkeit“ könne nicht als Aliud gegenüber einer allgemeinen Verbreitung bewertet werden. Zwar sei der Kläger keine überragend bekannte Person, aber immerhin Unternehmer mit einem Betrieb mit mehr als 100 Mitarbeitern. Es werde regelmäßig unter voller Namensnennung über Strafprozesse gegen ihn berichtet (vgl. Anlage BK 2). Bei Eingabe des Namens des Klägers erhalte man bei Google eine Vielzahl von Hinweisen und Bildern.

Die Berichterstattung betreffe in doppelter Hinsicht (nur) die Sozialsphäre des Klägers: Zum einen weil es ein Bericht aus dem Gerichtssaal zu einer öffentlichen Verhandlung sei. Zum anderen betreffe auch die Frage, ob jemand ein Bordell betreibe oder bei zwielichtigen Geschäften mitmache, die Sozialsphäre. Außerdem wende sich der Kläger gegen Google wegen eines weltweit abrufbaren Snippets. Es habe im Zeitpunkt der Berichterstattung auch ein erhebliches öffentliches Interesse an der Frage bestanden, in welchem Umfang automatisch generierte Suchergebnisse von Google geändert/gelöscht werden müssten.

Eine Prangerwirkung scheidet aus, weil er die Behauptung gerade als „Unsinn“ bezeichnet habe und der Leser erfahre, dass sich der Kläger gegen die Behauptung zur Wehr setze.

Der Zahlungsanspruch bestehe schon deshalb nicht, weil sich die Abmahnung (Anlage K 4) auf die Verbreitung einer „ehrbeeinträchtigende Falschbehauptung“ bezogen habe. Die Kammer habe aber (in unzulässiger Weise) über einen anderen Streitgegenstand entschieden, nämlich den des Anonymitätsschutzes. Daher sei die Abmahnung nicht notwendig gewesen.

Mit Schriftsatz vom 5.01.2015 verweist der Prozessbevollmächtigte des Beklagten auf den vom Beklagten persönlich eingereichten Schriftsatz vom 5.1.2015 im Hinblick auf die Sichtweise des Beklagten persönlich (Verweis auf Seite 2 f des Schriftsatzes des Beklagten persönlich), auf Tatsachen, die gegen einen Anonymitätsschutz sprechen (Verweis auf Seite 6 ff des Schriftsatzes des Beklagten persönlich) und zur Praxis des EGMR (Verweis auf Seite 14 f. des Schriftsatzes des Beklagten persönlich) und macht sich diese Ausführungen zu eigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (hierzu A.) und hat auch in der Sache Erfolg (hierzu B.).

A. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist der Klagantrag hinreichend bestimmt, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO; es liegt keine (unzulässige) alternative Klagehäufung vor.

Eine (unzulässige) alternative Klagehäufung liegt vor, wenn der Kläger ein einheitliches Klagebegehren aus mehreren prozessualen Ansprüchen (Streitgegenständen) herleitet und dem Gericht die Auswahl überlässt, auf welchen Klagegrund es die Verurteilung stützt. Der Streitgegenstand (der prozessuale Anspruch) wird durch den Klagantrag, in dem sich die vom Kläger in Anspruch genommene Rechtsfolge konkretisiert, und den Lebenssachverhalt (Klagegrund) bestimmt, aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet (vgl. BGH GRUR 2011, 522 m.w.N.).

Nach diesen Grundsätzen liegt hier kein Fall einer alternativen Klagehäufung vor. Zwar hat der Kläger seine Klage dahingehend begründet, dass sie unter dem Gesichtspunkt der Verletzung seines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aufgrund der Verbreitung ehrbeeinträchtigender Falschbehauptungen ebenso erfolgreich sei wie unter dem Gesichtspunkt des Anonymitätsschutzes. Der Lebenssachverhalt ist vorliegend jedoch identisch und die rechtlichen Begründungen ergänzen und überschneiden sich. So ist im Rahmen der Abwägung bei der Frage des Anonymitätsschutzes der vom Kläger angeführte Umstand zu berücksichtigen, dass anlässlich der (wahren) Aussage, der Kläger führe ein Gerichtsverfahren, ein unstreitig unwahrer Verdacht verbreitet wird, nämlich er habe ein Bordell gehabt, bei zwielichtigen Geschäften mitgemischt und er stünde mit Musik-Piraterie und Brandstiftung in Verbindung. Der Kläger hat die Untersagung der im Tenor bezeichneten Äußerung verlangt und sich hierfür auf einen Lebenssachverhalt gestützt. Allein der Umstand, dass für das begehrte Verbot zwei rechtliche Begründungen benannt werden, führt im vorliegenden Fall nicht zu zwei Streitgegenständen. Vielmehr handelt es sich lediglich um eine andere rechtliche Begründung desselben Begehrens.

B. Die Klage ist auch begründet. Dem Kläger steht sowohl der geltend gemachte Unterlassungsanspruch (hierzu I.), als auch der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten (hierzu II.) zu.

I. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gem. §§ 823 Abs. 1 BGB, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK zu. Denn die angegriffene Wortberichterstattung verletzt ihn bei fortbestehender Wiederholungsgefahr in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

1. Der Beklagte ist passivlegitimiert.

Zwar hat er die Äußerungen nicht selbst behauptet, weil er sie sich nicht zu eigen gemacht hat. Maßgeblich ist insoweit, wie die Äußerung auf den Durchschnittsempfänger wirkt und von ihm verstanden wird (vgl. Burkhardt in Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., 4. Kap., Rn. 102). Vorliegend ist aus dem Kontext der Äußerung erkennbar, dass diese Gegenstand des Rechtsstreits war, über den berichtet wird. Auch distanziert sich der Beklagte vom Inhalt der Äußerung: Er „betont“, dass der Snippet „Unsinn“ sei und führt ausdrücklich aus, dass der Kläger kein Bordell gehabt und keine Geschäfte mit zwielichtigen Gestalten gemacht habe.

Der Beklagte haftet für die streitgegenständliche Äußerung jedoch jedenfalls als (intellektueller) Verbreiter. Die Distanzierung vom Wahrheitsgehalt steht dem nicht entgegen. Denn der Beklagte hat die Äußerungen zielgerichtet in dem von ihm betriebenen Internetportal weitergetragen und damit verbreitet.

2. Die Verbreitung des den Namen des Klägers enthaltenen „Snippets“ ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK. Er kann sich im Ergebnis auf sein überwiegendes Anonymitätsinteresse berufen.

a. Insoweit ist zunächst der Aussagegehalt der Äußerung zu ermitteln. Bei den streitgegenständlichen Äußerungen,

"Mittrich kam aus Hamburg, hatte dort ein Bordell und mischte in allerlei zwielichtigen Geschäften mit. Ob Musik-Piraterie oder Brandstiftung",

handelt es sich um Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen, die isoliert betrachtet – mit Ausnahme der Aussage, der Kläger sei aus Hamburg gekommen – unstreitig unwahr sind bzw. die über keine hinreichenden tatsächlichen Anknüpfungspunkte verfügen. Eine solche isolierte Betrachtung der Äußerungen ist indessen unzulässig. Vielmehr ist jede Äußerung in dem Gesamtzusammenhang zu

beurteilen, in dem sie gefallen ist (vgl. BGH NJW 2009, 1872, 1873 m.w.N.). Die streitgegenständlichen Äußerungen sind deshalb in ihrem konkreten Kontext zu bewerten, in dem sie verbreitet wurden.

Dieser Kontext (vgl. Anlage K 2) zeigt auf, dass um die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieser Äußerungen („Snippet“) in einem vom Kläger angestrebten Gerichtsverfahren gestritten wurde. Tatsächlich trifft es unstrittig zu, dass der Kläger einen Rechtsstreit wegen des zitierten „Snippets“ vor der entscheidenden Kammer geführt hat. Insoweit handelt es sich folglich um eine wahre Tatsachenbehauptung.

- b. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung müssen wahre Tatsachenbehauptungen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind. Allerdings kann selbst eine wahre Darstellung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht (vgl. BVerfGE 97, 391, 403ff.; 99, 185, 196f.; BVerfG, NJW 2011, 47, 48 m.w.N.; BGH, NJW 2010, 2432, 2433). Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Aussagen geeignet sind, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zu ziehen, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden drohen (vgl. BVerfGE 97, 391, 404 f.; BVerfG, NJW 2009, 3357, 3358; BGH, a.a.O.).

Das Recht, über stattgefundene Gerichtsverfahren als solche und insoweit über wahre Tatsachenbehauptungen zu berichten, schließt allerdings das Recht, den Verfahrensbeteiligten mit Namen zu nennen bzw. identifizierbar zu machen, nicht notwendig ein (vgl. Burkhardt in Wenzel, das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, Kap. 10 Rz. 190; für die Berichterstattung zu Angeklagten / Beschuldigten Müller, Probleme der Gerichtsberichterstattung, NJW 2007, 1617, 1618). Eine Namensnennung ist – wie auch außerhalb von Gerichtsberichterstattungen – jedenfalls dann unzulässig, wenn sich keine Anhaltspunkte für ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit hieran ergeben oder wenn im Rahmen einer Abwägung die Anonymitätsinteressen des Betroffenen überwiegen (vgl. Soehring, Presserecht, 5. Auflage, § 17 Rn. 10). Dies ist vorliegend der Fall:

- c. Nach diesen Grundsätzen überwiegt das Anonymitätsinteresse des Klägers. Zwar kann sich der Beklagte jedenfalls auf seine grundgesetzlich geschützte Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG berufen. Selbst wenn man unterstellt, dass zudem die Pressefreiheit zu seinen Gunsten streitet, müssen seine Interessen im Ergebnis hinter die des Klägers zurücktreten.

Zwar dürfte an der Berichterstattung über öffentlich geführte Gerichtsverfahren im Zivilrecht im Allgemeinen ein legitimes Berichterstattungsinteresse der Öffentlichkeit bestehen. Ein besonderes Gewicht bekommt dieses Berichterstattungsinteresse jedoch erst dann, wenn der Inhalt des Rechtsstreits oder die betroffene Person ein besonderes öffentliches Interesse begründen. Dies ist hier indessen nicht der Fall. Zwar behandelte das Zivilverfahren eine Rechtsfrage von jedenfalls in der Rechtswissenschaft bestehendem öffentlichem Interesse, nämlich die Haftung für die Verbreitung von Snippets durch eine Internet-Suchmaschine. Diese Frage wird in der Berichterstattung jedoch gar nicht thematisiert. Vielmehr wird der Rechtsstreit allein als Grundlage genommen, um anschließend eine abstrakte Kritik am „Google“-Konzern und der Justiz zu üben. Die identifizierende Darstellung des Klägers trägt hierzu inhaltlich nichts bei.

Auch die Person des Klägers vermag kein besonderes öffentliches Interesse an der identifizierenden Gerichtsberichterstattung zu begründen. Es kann dahin stehen, ob die Bezugnahme des Prozessvertreters auf Schriftsätze der Partei persönlich in der vorliegend durchgeführten Art und Weise zu einem wirksam einbezogenen und zu berücksichtigenden anwaltlichen Vortrag führen. Jedenfalls ist ein solches besonderes öffentliches Interesse auch unter Berücksichtigung dieses Vortrags nicht substantiiert vorgetragen worden. Der Kläger ist nicht allgemein öffentlich bekannt. Hieran würde es nichts ändern, wenn seine Person im Rahmen einer Internet-Suchmaschine bei Google namentlich auffindbar wäre. Denn dies trifft auf den Großteil der Bevölkerung entsprechenden Alters zu und sagt nichts über die tatsächliche Bekanntheit aus. Auch ist nicht vorgetragen worden, dass der Kläger ein besonderes Amt wahrnehme oder eine Funktion bekleiden würde, die ein öffentliches Interesse an seiner Person begründen könnte. Schließlich sind auch keine sonstigen Umstände vorgetragen oder ersichtlich, die ein solches Interesse an seiner Person begründen könnten.

Die Wiedergabe der den Gegenstand des Gerichtsverfahrens bildenden Äußerungen unter gleichzeitiger Namensnennung des Klägers begründet auch einen tiefgreifenden Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers. Anders als in der vom Beklagtenvertreter zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG NJW 2016, 3362 ff.) ist mit den hier im Raum stehenden Vorgängen – „Bordell betreiben“, in „zweilichtigen Geschäften mitmischen“, „Brandstiftung“, „Musik-Piraterie“ – ein erheblicher, auch strafrechtlich relevanter Vorwurf verbunden. Die erhobenen Vorwürfe sind allesamt in hohem Maße abträglich und mit einer ganz erheblichen Prangerwirkung verbunden. Dem stünde auch nicht entgegen, wenn man mit dem Beklagten davon ausginge, dass die Vorwürfe die Sozialsphäre betreffen. Denn ein berechtigtes Berichterstattungsinteresse kann sich aus diesem mitgeteilten Inhalt des gerichtlichen

Streitgegenstandes schon deshalb nicht ergeben, weil dieser unstreitig unwahr ist. An der Verbreitung unwahrer Behauptungen besteht jedoch grundsätzlich kein (schützenswertes) öffentliches Berichterstattungsinteresse.

Auch steht es der Prangerwirkung für den Kläger nicht entgegen, dass die Behauptungen als „unwahr“ bzw. „Unsinn“ bezeichnet werden. Es kann dahin stehen, ob der maßgebliche Durchschnittsleser die Distanzierung für hinreichend ernsthaft hält oder im zu berücksichtigenden Kontext der Veröffentlichung lediglich als „juristische Freizeichnung“ auffasst. Denn es bleibt dabei, dass sich der namentlich erwähnte Kläger nach der Berichterstattung gerichtlich gegen die aufgestellten Behauptungen zur Wehr setzen musste. Damit bleibt beim Leser „hängen“, dass diese Vorwürfe gegen ihn, den Kläger, erhoben wurden und es der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe bedurfte, um den Äußernden zur Unterlassung zu zwingen. Allein der Umstand, dass der Kläger mit den den Gegenstand der Behauptungen bildenden Vorwürfen in Zusammenhang gebracht und dieses „Gerücht“ – trotz aller Distanzierung – weiter getragen wird, stellt sich für ihn in erheblicher Weise abträglich dar. Insoweit unterscheidet sich auch der Sachverhalt hier von jenem, der der vom Beklagtenvertreter benannten Entscheidung des Kammergerichts (KG Berlin, Beschluss vom 20.2.2009, 9 W 39/09 – juris) zugrunde lag. Dort ging es um die Frage, ob der Name eines Rechtsanwalts genannt werden durfte, der in einer Verhandlung als Parteivertreter auftrat. Der Anwalt wurde dort in seiner beruflichen Funktion tätig. Auch wurde – anders als im vorliegenden Fall – eine Diffamierung seiner Person nicht festgestellt.

Selbst wenn der Kläger wegen Kreditbetruges verurteilt worden wäre, kann dies ein im Ergebnis überwiegendes öffentliches Interesse an der Nennung seiner Person nicht begründen. Es ist bereits nicht vorgetragen worden, dass dieses Verfahren seinem Inhalt nach besondere Bedeutung gehabt hätte. An der Prangerwirkung der hiesigen Berichterstattung für den Kläger würde eine solche Verurteilung wiederum nichts ändern. Darüber hinaus hängen die hier gegenständlichen, unwahren Vorwürfe inhaltlich nicht mit den den Gegenstand der Verurteilung bildenden Umständen zusammen.

Der Umstand, dass der Name des Klägers in der öffentlichen Sitzung schon aufgrund der Terminrolle bekannt war, steht dem nicht entgegen. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass die Medienöffentlichkeit gegenüber der Saalöffentlichkeit ein Aliud ist (vgl. BVerfG, NJW 2001, 1633, 1636). Der Verbreitungsgrad einer Nachricht wirkt sich in beiden Fällen völlig unterschiedlich aus: Die Kapazitäten eines Gerichtssaals beschränken sich auf eine überschaubare Anzahl von Personen. Dagegen werden Berichterstattungen im Internet in unüberschaubarer Weise und Vielzahl verbreitet und

sind aufgrund von Distributoren wie Internetsuchmaschinen ohne weiteres und für einen unüberschaubaren Zeitraum auffindbar.

Die von dem Beklagtenvertreter zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Nennung des Namens eines Arztes auf einem Bewertungsportal (VI ZR 358/13 vom 23.09.2014) betrifft einen anderen Sachverhalt und thematisiert insbesondere datenschutzrechtliche Probleme. Der Arzt nimmt mit seiner Praxis am Geschäftsleben teil und dient hiermit einer gesellschaftlich wichtigen Funktion, nämlich der Gesundheitsversorgung. Die Gesundheitsvorsorge ist daher auch ein Thema von besonderem Verbraucherinteresse. Im dortigen Fall bestand deshalb ein ganz erhebliches Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Dienstleistungen. An der Person des Klägers besteht aber gerade entsprechend obiger Darstellungen kein öffentliches Interesse.

Die Person des Klägers spielt im vorliegenden Falle für die Darstellung des Gerichtsverfahrens auch überhaupt keine Rolle. Aus der konkreten Person leitet der Beklagte keine besonderen Umstände ab, die gerade eine identifizierende Berichterstattung rechtfertigen könnten. Vielmehr macht die Berichterstattung zur Person des Klägers gar keine Ausführungen: Es werden zunächst die angeblichen Äußerungen der in der Verhandlung Anwesenden ausschnittartig wieder gegeben. In den hierbei vom Beklagten angefügten Kommentaren geht es nicht um die Person des Klägers. In einem an die Darstellung des Verhandlungstermins anschließenden Kommentar stellt der Beklagte lediglich fest, dass die in dem berichteten Verfahren gefallenen Äußerungen den Kläger betreffend unzutreffend seien. Anschließend wird das „Unternehmen Google“ und dessen Geschäftsmodell kritisch thematisiert. Kritik wird auch am Klägervertreter sowie der Kammer geübt. Mit dem Kläger selbst jedoch setzt sich die Berichterstattung nicht auseinander. Aus diesem Grunde ist der Eingriff in die Rechte des Beklagten auch nicht tiefgreifend, weil ihm eine anonymisierte Berichterstattung unbenommen bleibt.

Selbst wenn in Veröffentlichungen von EGMR-Entscheidungen (teilweise) die Namen der Betroffenen genannt werden, steht dies dem Abwägungsergebnis nicht entgegen. Es ist bereits unklar, ob die Betroffenen zuvor selbst mit ihrem Begehren in identifizierender Weise an die Öffentlichkeit gegangen sind. Die Abwägung der betroffenen Interessen ist im Übrigen stets eine im Einzelfall. Der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kommt schließlich ein besonderes Gewicht zu.

Unter Berücksichtigung aller hier im Einzelfall betroffenen Interessen überwiegt daher im Ergebnis der Anonymitätsschutz des Klägers. Es kommt daher nicht mehr darauf an, ob

der Anspruch auch nach den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung zulässig wäre oder nicht.

3. Die Wiederholungsgefahr wird durch die rechtswidrige Erstveröffentlichung indiziert, da zu vermuten ist, dass ein einmal erfolgter rechtswidriger Eingriff wiederholt werden wird (BGH, NJW 1994, 1281, 1283). Diese Vermutung hat der Beklagte nicht widerlegt.

- II. Der Kläger hat zudem einen Anspruch auf Ersatz vorprozessualer Rechtsanwaltskosten aus §§ 823 Abs. 1, 249 BGB i.V. mit Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG in der tenorierten Höhe.

Insoweit handelt es sich um die Kosten einer erforderlichen und gebotenen Rechtsverfolgung. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen war die Abmahnung des Klägers mit Schreiben vom 13.01.2014 (Anlage K 4) begründet, da die Verbreitung der streitgegenständlichen Wortberichterstattung bei fortbestehender Wiederholungsgefahr rechtswidrig ist.

Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger zur Begründung der Rechtsverletzung lediglich auf die Unwahrheit der Äußerung und nicht auf sein Anonymitätsinteresse abgestellt hat. Entsprechend obiger Darstellungen handelt es sich insoweit um einen Streitgegenstand. Es gilt hier auch ein anderer Maßstab, als dies bei der Abmahnung eines lediglich als Störer haftenden Rechtsverletzers der Fall ist (zur Abmahnung des Störers vgl. Hans. OLG, Urteil vom 02. März 2010 – 7 U 70/09 –, juris Rz 92). Ausreichend ist insoweit, dass der Abmahnende den Rechtsverstoß so konkretisiert, dass der Abgemahnte in die Lage versetzt wird, den Sachverhalt unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten umfassend zu prüfen (so für das Wettbewerbsrecht v. Petersdorff-Campen in Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 3. Auflage, 29. Abschnitt, Rn. 136). Ein weiterer Vortrag zur rechtlichen Begründung der Abmahnung war daher nicht erforderlich. Aufgrund des in der Abmahnung mitgeteilten Sachverhalts – der dem Beklagten ohnehin schon nach seiner eigenen Berichterstattung bekannt war – war der Beklagte ohne weiteres in der Lage, die Veröffentlichung auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen.

Auch der Höhe nach ist der Anspruch begründet. Der angesetzte Streitwert in Höhe von € 5.000,- entspricht dem Streitwertgefüge der Kammer. Diesen zugrunde gelegt ergibt sich bei einer Geschäftsgebühr in Höhe von 0,65 gem. § 13 RVG Nr. 2300 VV RVG zuzüglich Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG der tenorierte Betrag von € 258,17.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286,291 BGB.

- III. Die nicht nachgelassenen Schriftsätze des Beklagtenvertreters vom 9.02.2015, 19.03.2015, 13.04.2015, 25.05.2016, 27.09.2016 bieten keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

- IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO. Die Streitwertfestsetzung hat seine Grundlage in § 3 ZPO.

Käfer

Mittler

Dr. Gronau